

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der VABA GmbH, Heidestr. 159, 42549 Velbert

## I. Geltung

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für unsere sämtlichen Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung geändert oder ausgeschlossen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners gelten nur dann, wenn wir sie schriftlich bestätigen.
2. Unsere Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Verträge, Vertragsänderungen, Lieferungen und Leistungen, auch wenn ihr Text unserem Vertragspartner (im Folgenden: Kunde) nicht erneut mit unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung übersandt wird.
3. Übernehmen wir im Rahmen eines Werkauftrages Verlegung, Einbau und Montage von Baumaterialien oder Bauelementen, so findet die Verdingungsordnung für Bauleistung (VOB) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung Anwendung. Es besteht Gelegenheit, die Vertragsbedingungen der VOB/B und die technischen Vorschriften der VOB/C in unseren Geschäftsräumen einzusehen.

## II. Angebot, Abschluss und Vertragsinhalt

1. Unsere Angebote sind - vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung - stets freibleibend.
2. Verträge und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung oder durch unsere Lieferung/Leistung verbindlich. Dies gilt auch für Vertragsänderungen und -ergänzungen, Nebenabreden sowie Erklärungen vollmachtloser Vertreter (vgl. Ziffer 4.). Der Kunde ist berechtigt, uns zur Bestätigung eine angemessene Frist zu setzen. Erklären wir uns innerhalb der Frist nicht, so gilt diese als abgelehnt.
3. Die Auftragsbestätigung ist sofort nach Erhalt sorgfältig zu prüfen, da deren Inhalt allein für die Auftragsabwicklung verbindlich ist. Insbesondere Maßanfertigungen und Einzel-/Sonderbestellungen können bei Unstimmigkeiten nach Vertragsschluss weder umgetauscht noch zurückgenommen werden.
4. Mitarbeiter im Außendienst, Monteure und Handelsvertreter sind nicht berechtigt, rechtswirksame Erklärungen für uns abzugeben, sofern sie nicht im Einzelfall mit einer schriftlichen Vollmacht ausgestattet sind.
5. Wir können uns zur Ausführung von Fachleistungen, die wir nicht mit eigenem Personal erbringen können, anderer Unternehmer als Erfüllungsgehilfen bedienen.
6. Hinsichtlich der von uns gelieferten Waren und Materialien gelten die folgenden Richtlinien:
  - bei Markisen und andere Textilien die Richtlinien der BK TEX
  - bei beschichteten Oberflächen aus Metall die Richtlinien des Metallbauhandwerks
  - bei Glas die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Glaserhandwerks
7. Bewegliche Teile der von uns gelieferten Waren sind zum Erhalt ihrer Funktionstüchtigkeit regelmäßig zu warten.

## III. Lieferfristen, Verzug, Ausschluss der Leistungspflicht

1. Lieferfristen und -termine gelten nur dann als verbindlich, wenn dies von uns schriftlich bestätigt ist. Anderenfalls bezeichnen Terminangaben den Zeitpunkt, ab dem wir berechtigt sind, die Leistung zu erbringen.
2. Bei der Festlegung des Liefertermins, insbesondere aber bei dessen Verschiebung auf Kundenwunsch, ist uns eine unsere Auftragslage und Organisation berücksichtigende angemessene Dispositionszeit einzuräumen. Treten zwischen dem ursprünglich vorgesehenen Leistungstermin und dem auf Kundenwunsch verschobenen Termin Preis- und Kostensteigerungen ein, behalten wir uns das Recht vor, den vereinbarten Preis anzupassen.
3. Lieferfristen verlängern sich angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und unvorhergesehenen nach Vertragsschluss eingetretenen Hindernissen (z.B. Streik), die wir nicht zu vertreten haben, soweit solche Hindernisse von erheblichem Einfluss auf den Leistungszeitpunkt sind. Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn die verzögernden Umstände bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten.
4. Wir werden von unserer Pflicht zur Leistung frei, wenn wir an der Erbringung der vertragsgemäßen (rechtzeitigen) Leistung überhaupt gehindert sind, ohne dass wir dies zu vertreten haben.

## IV. Fälligkeit der Vergütung, Zahlung, Zurückbehaltung und Aufrechnung

1. Unser Vergütungsanspruch ist mit Erbringung der im Wesentlichen vertragsgemäßen Leistung fällig.
2. Wenn wir die Ausführung der Leistung aus Gründen unterbrechen müssen, die im Einflussbereich des Kunden liegen, so ist der auf die erbrachte Leistung entfallende Teil des Vergütungsanspruchs fällig.
3. Zahlungen haben innerhalb des in der Rechnung bestimmten Zahlungszieles zu erfolgen. Die Gewährung eines weiteren Zahlungszieles bedarf der schriftlichen Vereinbarung.
4. Bei Nichteinhaltung des Zahlungszieles sind wir ohne weitere Mahnung berechtigt, dem Kunden die uns hieraus entstandenen Schäden zu belasten, zumindest aber die gesetzlichen Verzugszinsen von zumindest 5 %-Punkten über dem Basiszins der EZB zu berechnen. Das gilt nicht, wenn der Kunde das Versäumnis nicht zu vertreten hat.
5. Eine Aufrechnung des Kunden hinsichtlich des Vergütungsanspruchs ist ausgeschlossen, es sei denn die zur Aufrechnung gestellte Forderung des Kunden ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Für Kunden, die Unternehmer sind, sind darüber hinaus auch Zahlungsverweigerungsrechte ausgeschlossen, sofern der diesem zugrunde liegende Anspruch nicht unbestritten ist oder sich im Falle berechtigter Mängelrüge auf einen Umfang beschränkt, der in angemessenem Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht.

## V. Gefahrübergang, Abnahme

1. Material, das wir im Rahmen der Auftragsdurchführung an den Kunden liefern bzw. dort auf dem Grundstück oder im Haus lagern, unterliegt dessen Obhut. Der Kunde verpflichtet sich, - im Rahmen des Zumutbaren - Gefahren von den gelagerten Materialien abzuwenden. Ansprüche, die dem Kunden in einem Schadensfall hinsichtlich dieser Materialien gegen Dritte zustehen, tritt er bereits jetzt an uns ab und verpflichtet sich, bei deren Durchsetzung mitzuwirken.
2. Wir sind berechtigt, eine förmliche Abnahme zu verlangen. Auf Verlangen sind in sich abgeschlossenen Teilleistungen besonders abzunehmen. Bei Verlangen einer förmlichen Abnahme gilt diese als erfolgt, wenn der Kunde bei im Wesentlichen vertragsgemäß erbrachter Leistung (Abnahmereife) diese verweigert oder ohne Entschuldigung zu keinem der beiden von uns zur Auswahl gestellten Termine erscheint. Maßgeblich für die Abnahme ist dann der erste angebotene Termin. Als Annahme gelten bei Abnahmereife auch Ingebrauchnahme, Nutzung, Weiterbau u.ä. durch den Kunden.

## VI. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsrechte

1. Das von uns gelieferte Material bleibt unser Eigentum, bis es durch Verbindung mit dem Grundstück oder dem darauf befindlichen Bauwerk an den Kunden übergeht oder unser Vergütungsanspruch vollständig beglichen ist.
2. Ist ein nicht unerheblicher Teil des Eigentums der gelieferten Materialien durch Verbindung bzw. Montage untergegangen und unser Vergütungsanspruch gefährdet, können wir die Eintragung einer Bauhandwerker-Sicherungshypothek in Höhe des Wertes der erbrachten Leistungen gem. §648 BGB verlangen. Alternativ können wir die Fortsetzung der Vertragsausführung davon abhängig machen, dass der Kunde die vereinbarte Vergütung - sofern noch nicht geschehen - vorauszahlend oder werthaltig absichert.
3. Veräußert der Kunde das Grundstück, nachdem wir bereits Leistungen auf dem Grundstück erbracht haben, tritt der Kunde schon im Voraus einen Teil des Kaufpreises bis zur Höhe des vollständigen Vergütungsanspruchs gegen den Käufer an uns ab.

## VII. Gewährleistung

1. Ist unsere Leistung unvollständig oder mit einem Mangel oder Fehler behaftet, so hat uns der Kunde Gelegenheit zur Nachbesserung nach unserer Wahl oder Ersatzlieferung fehlerhafter Bauteile oder -materialien binnen angemessener Frist zu geben. Aufgrund der Lieferfristen beträgt diese bei Bauelementen zumindest 4-6 Wochen.
2. Schlägt die Behebung eines Mangels fehl, so kann der Kunde unseren Vergütungsanspruch verhältnismäßig mindern. Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung gelten dabei in der Regel frühestens nach dem 2. Versuch als fehlgeschlagen.
3. Ist der Kunde Unternehmer, sind weitere Ansprüche, im Übrigen Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der Ziffer IX. ausgeschlossen.

## VIII. Rügepflicht

1. Offensichtliche Mängel und Fehler hat der Kunde, der Unternehmer ist, unverzüglich - spätestens innerhalb von 3 Tagen schriftlich, bei Gefahr im Verzug telefonisch - zu rügen. Unterlässt er die rechtzeitige Rüge, verliert er seine Gewährleistungsansprüche.
2. Zeigt sich der Mangel erst später, so gilt Ziffer 1 entsprechend.

## IX. Haftung

1. Unsere Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit unseres Kunden, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung beruhen, ist weder ausgeschlossen noch beschränkt.
2. Für sonstige Schäden unseres Kunden haften wir nur, wenn sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns, eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
3. Haben wir den Schaden leicht fahrlässig verursacht, haften wir nur dann, wenn es sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt, und zwar beschränkt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche unseres Kunden wegen Pflichtverletzung, unerlaubter Handlung oder sonstigem Rechtsgrund ausgeschlossen.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, wenn und soweit die Zusicherung den Zweck hatte, unseren Kunden vor Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, zu bewahren.
5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten in jedem Fall auch für Folgeschäden. Sie gelten jedoch nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
6. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) und Handelsvertreter.

## X. Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

1. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Vereinbarung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
2. Erfüllungsort für die Leistungen beider Parteien sowie Gerichtsstand ist Velbert. Gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben unberührt. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kunden oder an dem Ort, an dem sich Vermögen des Kunden befindet, Klage zu erheben.